

## **Satzung des Vereins GRAMMOPHON – Mobile Musiktherapie e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: GRAMMOPHON – Mobile Musiktherapie e.V. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist der Auf- und Ausbau, die Entwicklung, Koordination, Planung, Durchführung und Auswertung betroffenen- sowie gemeindebezogener Angebote zur Vorbeugung, Abhilfe als auch psychosozialer Unterstützung sowie Eingliederung körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigter oder von Behinderung bedrohter Personen sowie zur Unterstützung derer Angehörigen und Mitarbeitenden in Hilfs- und Pflegediensten und die musikalische Förderung für Personen jeden Alters.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Planung, Durchführung und Auswertung von musiktherapeutischen, heilpädagogischen sowie musikalischen Angeboten im Zusammenhang mit dem oben genannten Klientel,
  - b) eine breite Öffentlichkeitsarbeit, gerichtet an die allgemeine und fachspezifische Bevölkerung,
  - c) die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Kursen, Fortbildungen und anderen wissenschaftlichen und lehrenden Tätigkeiten,
  - d) die Organisation von Arbeitsgruppen, Inter- und Supervisionen, Weiterbildungsangeboten für Mitglieder,
  - e) die Durchführung wissenschaftlicher und forschender Tätigkeit im Rahmen musiktherapeutischer und heilpädagogischer Ansätze, welche sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter (z.B. Stiftungen) finanziert,
  - f) Entwicklung und Erprobung neuer Betreuungsformen,
  - g) die Förderung der Krankheitsbewältigung bei den Betroffenen und Angehörigen sowie Entlastung der Betreuenden z.B. durch psychosoziale Angebote und Fortbildungsveranstaltungen,
  - h) die Ermöglichung von Praktikumsplätzen sowie ehrenamtlichen Betreuungsangeboten unter professioneller Begleitung,
  - i) eine Vernetzung mit anderen Trägern, welche ähnliche Ziele verfolgen.
- (3) Der Verein GRAMMOPHON – Mobile Musiktherapie e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein auch anderer Rechtsformen bedienen und Hilfspersonen im Sinne § 57 AO Abs. 1 Satz 2 einsetzen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die *Pfeifferschen Stiftungen, Pfeifferstr. 10, 39114 Magdeburg*, die es unmittelbar und ausschließlich für musiktherapeutische und musikalische gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

### §3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat:
  - Fördermitglieder,
  - stimmberechtigte Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder.
- (2) Fördermitglied des Verein kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche bereit ist, die Grundsätze und Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die über eine musiktherapeutische Qualifikation verfügt.

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsrechte

- (1) Die Aufnahme als förderndes oder stimmberechtigtes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (2) **Fördermitglied** kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Fördermitglieder haben Recht auf Anwesenheit, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins einzubringen und Informationen zu erhalten.
- (3) Ein **stimmberechtigtes Mitglied** ist aktiv in der Verfolgung der Ziele des Vereins tätig. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumte Rechte. Liegen die Voraussetzungen als aktives Mitglied nicht mehr vor, kann der Vorstand – nach vorheriger Anhörung des Betroffenen – der Mitgliederversammlung vorschlagen, das stimmberechtigte Mitglied zum fördernden umzustufen. Dieser Vorschlag ist auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder als Beschluss zu bestätigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Personen und Mitglieder des Vereins, die sich in besonderer Weise um die Interessen des Vereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand des Verein oder anderen Personen zur Ernennung als **Ehrenmitglied** vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag ist auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder als Beschluss zu bestätigen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme jedoch des Stimmrechtes. War das Mitglied vorher stimmberechtigt, behält es seine Stimme. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages sowie nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschrittlicher Anerkennung wirksam. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (6) Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist mit der Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Er wird zum 01. Januar des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seiner Verpflichtung nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden sich aus der Satzung ergebende Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **§6 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand im Sinne § 26 BGB sowie mögliche Erweiterung des Vorstandes,
  - die Geschäftsführung als besondere Vertretung.
  - der/die Revisor/in

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt (§37 BGB).
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet – mit Ausnahme der in der Satzung anders geregelten Bestimmungen – mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Wunsch mindestens eines Mitglieds geheim erfolgen. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
- (3) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
- (4) Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Einzuladen sind auch Ehrenmitglieder und die Geschäftsführung. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen.
- (5) Eine Änderung der Satzung – auch des Vereinszwecks – bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, wer das Protokoll führt.
- (8) Die gefassten Beschlüsse sind von dem/der zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollanten/in zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist von dem/der Protokollanten/in und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (9) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl mindestens eines Revisors/einer Revisorin,
  - Kontroll- und Einsichtsrecht,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Bestätigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts des Revisors/ der Revisorin,
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge der Beitrags- und Finanzordnung, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte.

## **§8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden sowie einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und kann durch maximal drei gewählte Mitglieder erweitert werden.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind im Sinne des § 26 BGB nach außen jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder berufen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden einberufen und geleitet.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes sind mit Stimmmehrheit zu fassen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen. Der im schriftlichen Verfahren gefasste Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung im Sitzungsprotokoll zu protokollieren.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes einschließlich der Abstimmungsergebnisse sind in einem Protokoll aufzunehmen und zu bestätigen.
- (9) Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (11) Die Vorstandsmitglieder arbeiten vorbehaltlich der Regelung § 8 Absatz 12 dieser Satzung ehrenamtlich. Reisekosten und bare Ausgaben können auf Antrag erstattet werden.
- (12) Die Vorstandstätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks können entgeltlich erfolgen. Dabei gilt insbesondere § 2 Absatz 4 und 5 dieser Satzung. Der Mitgliederversammlung ist darüber Rechenschaft abzulegen. Diese hat Widerspruchsrecht.
- (13) Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand besondere Vertreter/innen bestellen.
- (14) Der Vorstand beschließt über Dienstverträge mit der Geschäftsführung. Die Vergütung für die Geschäftsführung und die Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben ist in angemessenem Umfang zu vereinbaren.
- (15) Die Aufgaben des Vorstandes sind im Besonderen:
  - Einladung der Mitgliederversammlungen,
  - Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne des Vereins,
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - Allgemeine Vertretung des Vereins nach § 8 Absatz 2 dieser Satzung,
  - Beschluss der Geschäftsordnung, Beschluss der Beitrags- und Finanzordnung sowie allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Vereins nach Bedarf,
  - Geschäftsführung sowie zur Arbeitsentlastung im Rahmen der Geschäftsführung Einstellung und Bevollmächtigung von einzelnen Personen oder Hilfspersonal für bestimmte Geschäfte.
  - Abschließen von Honorarverträgen
- (16) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§9 Die Geschäftsführung**

- (1) Zur Arbeitsentlastung des Vorstandes kann dieser durch Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung als besondere Vertretung beauftragen.
- (2) Hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Geschäftsführung dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die Aufsicht über die Geschäftsstelle und deren Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.
- (4) Einem/Einer Geschäftsführer/in kann bei seiner/ihrer Bestellung oder zu einem späteren Zeitpunkt Einzelvertretung eingeräumt werden.
- (5) Aufgaben der Geschäftsführung können insbesondere sein:
  - Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins,
  - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
  - Einstellungen, Entlassungen der Mitarbeiter/innen im Einvernehmen mit dem Vorstand,
  - Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfs.
- (6) Die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die allgemeinen Richtlinien und die Weisungen des Vorstandes gebunden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Die Geschäftsführung hat den Vorstand regelmäßig zu unterrichten.

## **§10 Rechnungswesen und Finanzen**

- (1) Der Verein ist zu einer angemessenen Haushalts- und Buchführung verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied – Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung – ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Finanzordnung mit 2/3 – Mehrheit.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung bezahlter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.
- (4) Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von mindestens einem/einer gewählten Revisor/in des Vereins geprüft.
- (5) Der/die Revisor/in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein; er/sie wird von der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der/die Revisor/in hat die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, sowie Grundmittel, regelmäßig nach Schluss eines Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der/die Revisor/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, bei Neuwahlen, die Entlastung des Kassenvorgängers, sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (7) Der/die Revisor/in berichtet jeweils nach Abschluss eines Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit. Bei Unregelmäßigkeiten in der Geschäfts- und/oder Kassenführung hat die Berichterstattung auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der/die Revisor/in ist berechtigt, nach Feststellung schwerwiegender Verstöße in der Tätigkeit des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu veranlassen.

**Ort, Datum:** Magdeburg, 02.12.2012